S 3 U 417/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 U 417/00
Datum	31.05.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 227/01
Datum	29.05.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 31. Mai 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Feststellung eines Arbeitsunfalls.

Aus nicht nÃ¤her bekannten GrÃ¼nden erhielt die Beklagte am 16.10.1997 einen Brief des OrthopÃ¤den Dr.P. vom 11.10.1997. AnlÃ¤sslich einer ambulanten Vorstellung des KlÃ¤gers gebe dieser zu dem Hergang des Unfalls am rechten Handgelenk im September 1995 an, er habe wÃ¤hrend der Arbeit beim Verschieben eines sehr schweren Schreibtisches plÃ¶tzlich einen Riss im Bereich der rechten Hand gespÃ¼rt. Das genaue Datum des Unfalltages kÃ¶nne der KlÃ¤ger auf Befragen nicht mehr angeben. Eine erste ambulante Vorstellung sei am 18.09.1995 erfolgt, wobei der KlÃ¤ger damals angegeben habe, dass er seit ca. sechs bis acht Wochen Schmerzen habe. Wegen Schmerzen im Bereich des rechten Handgelenkes habe sich der KlÃ¤ger nochmals am 16.08.1996 vorgestellt. Die

Kernspintomographie habe die Diagnose einer dorsalen InstabilitÃ¤t mit LÃ¤sion des Ligamentum scapholunare ergeben. Diese Angaben des Arztes entsprechen einem Befundbericht, den dieser am 30.10.1996 in einem anderen Verfahren dem Sozialgericht Augsburg geschickt hatte. Dem Bericht an die Beklagte war eine nicht vollstÃ¤ndig ausgefÃ¼llte Ã¤rztliche Unfallmeldung beigefÃ¼gt, in der ausgefÃ¼hrt ist, beim Verschieben eines sehr schweren Schreibtisches habe es einen Sehnenriss im rechten Handgelenk gegeben. Als Unfalltag ist 10/95 eingetragen. Der Arbeitgeber teilte in einer nachtrÃ¤glichen Unfallmeldung vom 05.02. 1998 mit, der Unfall sei an einem nicht mehr festzustellenden Tag um 8.00 Uhr morgens beim Verschieben eines Schrankes und Schreibtisches geschehen. Zeugen hierfÃ¼r gebe es keine.

In einer beratungsÃ¤rztlichen Stellungnahme vom 06.08.1998 fÃ¼hrte der Chirurg Dr.S. aus, welche Ursachen die beim KlÃ¤ger am rechten Handgelenk bestehende GesundheitsstÃ¶rung haben kÃ¶nne. Er kam zu dem Ergebnis, das Verschieben eines schweren Schreibtisches sei weder als adÃ¤quates Ereignis anzusehen, um zu einer SchÃ¤digung des scapholunÃ¤ren Bandes zu fÃ¼hren, noch kÃ¶nne in dem Ereignis ein Unfall im Sinne des Gesetzes gesehen werden.

Mit Bescheid vom 14.09.1998 lehnte die Beklagte die Anerkennung des Ereignisses vom September 1995 als versicherten Arbeitsunfall ab. Den Widerspruch des KlÃ¤gers wies die Beklagte, nachdem der Beratungsarzt Prof.Dr.F. , wie schon Dr.S. , darauf hingewiesen hatte, dass beim KlÃ¤ger entsprechende beidseitige HandgelenksverÃ¤nderungen bestÃ¼nden, mit Widerspruchsbescheid vom 20.11.1998 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck.

Im anschlieÃenden Klageverfahren hat der KlÃ¤ger die Anerkennung des Unfalls als Arbeitsunfall begehrt.

Das Sozialgericht hat ein Gutachten von der Handchirurgin Dr.W. vom 12.02.2001 eingeholt. Hier hat der KlÃ¤ger anamnestisch angegeben, im August/September 1995 anlÃ¤sslich eines Umzuges im Betrieb einen schweren Schreibtisch und einen beladenen Aktenschrank Ã¼ber den Teppichboden geschoben zu haben. Hierbei habe er plÃ¶tzlich einen Stich im rechten Handgelenk verspÃ¼rt. Die SachverstÃ¤ndige hat nach intensiven Literaturstudien keine genaue Angabe darÃ¼ber finden kÃ¶nnen, dass eine Ãberbelastung â um eine solche handle es sich bei der angegebenen TÃ¤tigkeit des Schrankschiebens â zu einer Ruptur der HandgelenksbÃ¤nder fÃ¼hren kÃ¶nne. Bekannt sei, dass eine angeborene abnorme Bandschlaffheit zu einer scapholunÃ¤ren Dissoziation fÃ¼hren kÃ¶nne. Diese bestehe dann meist an beiden Handgelenken, wie es auch beim Verletzten beschrieben sei. Minimaltraumen, wie z.B. die angegebene TÃ¤tigkeit, kÃ¶nnten dann zum erstmaligen Auftreten von Beschwerden fÃ¼hren. Zusammenfassend sei festzustellen, dass das Verschieben eines schweren Schrankes an einem gesunden Handgelenk nicht zu einer Bandruptur fÃ¼hren kÃ¶nne. Es Ã¼berwÃ¶gen unfallunabhÃ¤ngige Faktoren an ursÃ¤chlicher Bedeutung fÃ¼r den Eintritt des Schadens, d.h. es handle sich um eine Gelegenheitsursache. Bei der beschriebenen GesundheitsstÃ¶rung handle es sich nicht um Folgen des Ereignisses vom September 1995.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger u.a. eingewandt, bei der UnfalltÃ¤tigkeit habe es sich um ein stoÃartiges Fortbewegen des Aktenschrankes gehandelt, der dadurch immer wieder zum Kippen geneigt habe und deshalb auch ruckartig habe abgefangen werden mÃ¼ssen. Hierzu hatte er bei der SachverstÃ¤ndigen ausgefÃ¼hrt, beim Schieben des MÃ¶belstÃ¼ckes habe er plÃ¶tzlich einen Stich im rechten Handgelenk verspÃ¼rt, obwohl keines der MÃ¶belstÃ¼cke ins Kippen geraten sei, so dass er es hÃ¤tte ruckartig abfangen mÃ¼ssen.

Nach entsprechender AnkÃ¼ndigung hat das Sozialgericht die Klage mit Gerichtsbescheid vom 31. Mai 2001 als unbegrÃ¼ndet abgewiesen. Es ist, gestÃ¼tzt auf die Angaben des KlÃ¤gers, davon ausgegangen, dass er im September 1995 einen Unfall erlitten habe. Mit dem stoÃartigen Fortbewegen des Aktenschrankes auf dem Teppich kÃ¶nne ein hinreichendes, von auÃen auf die HÃ¤nde des KlÃ¤gers einwirkendes Ereignis und damit ein Unfall anerkannt werden. Ein Arbeitsunfall liege dennoch nicht vor, denn das Ereignis sei nicht wesentliche Ursache der spÃ¤ter festgestellten GesundheitsstÃ¶rung am rechten Handgelenk gewesen. Das Gericht stÃ¼tzt sich dabei auf das Gutachten der Dr.W â¦

Mit seiner Berufung macht der KlÃ¤ger weiterhin das Vorliegen eines Arbeitsunfalles geltend. Eine angeborene, abnorme Bandschlaffheit eines oder beider Handgelenke sei mit Sicherheit auszuschlieÃen, weil er jahrelang als RechtshÃ¤nder Leistungssport betrieben habe, u.a. Faustball, Tischtennis, Tennis, Sportkegeln, ohne dass es jemals zu gesundheitlichen Problemen oder Ã¤rztlichen Behandlungen des rechten Handgelenks gekommen wÃ¤re. AuÃerdem sei die rechte Hand einer starken Belastung beim Bau seines Eigenheimes ausgesetzt gewesen, das er Ã¼berwiegend in Eigenleistung erstellt habe.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung hat der Senat darauf hingewiesen, dass, abweichend von der Meinung des Sozialgerichts, schon der Nachweis der vom KlÃ¤ger behaupteten unfallmÃ¤Ãigen plÃ¶tzlichen Einwirkung von auÃen im September 1995 als nicht erbracht angesehen werden kÃ¶nnte.

Zum Verfahren beigezogen und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung sind die Akten der Beklagten und die Akten des Sozialgerichts Augsburg in dem vorangegangenen Klageverfahren. Auf ihren Inhalt und das Ergebnis der Beweisaufnahme wird ergÃ¤nzend Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die vom KlÃ¤ger form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig; eine BeschrÃ¤nkung der Berufung nach Â§ 144 SGG besteht nicht.

Die Berufung ist jedoch nicht begrÃ¼ndet, denn es ist nicht nachgewiesen, dass der KlÃ¤ger im Jahre 1995 einen von der Beklagten zu entschÃ¤digenden Arbeitsunfall erlitten hat.

Die Entscheidung Ã¼ber den Rechtsstreit richtet sich auch im Berufungsverfahren nach den Vorschriften der RVO, weil ein vor dem 01.01.1997 zu entschÃ¤digender Arbeitsunfall geltend gemacht ist (Â§ 212 SGB VII).

ArbeitsunfÃ¤lle sind nach Â§ 548 Abs.1 RVO UnfÃ¤lle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach Â§Â§ 539, 540 und 543 bis 545 begrÃ¼ndenden TÃ¤tigkeit. Dabei bedÃ¼rfen alle fÃ¼r die Annahme eines Arbeitsunfalles rechtserheblichen Tatsachen des vollen Beweises dergestalt, dass sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vorgelegen haben (vgl. BSGE 45, 285). Dies betrifft in erster Linie den Unfallvorgang selbst. FÃ¼r die Annahme eines Arbeitsunfalles ist darÃ¼ber hinaus erforderlich, dass die Arbeitsverrichtung und die mit ihr verbundene Ã¤uÃere Einwirkung auf den KÃ¶rper des Versicherten wesentlich ursÃ¤chlich oder wenigstens mitursÃ¤chlich fÃ¼r eine GesundheitsstÃ¶rung gewesen sind.

Das Ergebnis der Beweisaufnahme ist im vorliegenden Fall nicht geeignet, den notwendigen Nachweis fÃ¼r den Arbeitsunfall zu fÃ¼hren.

Die geltend gemachte GesundheitsstÃ¶rung des KlÃ¤gers am rechten Handgelenk ist erstmals durch kernspintomogrphische Untersuchung vom 30.08.1996 festgestellt worden. Eine erste Ã¤rztliche Inanspruchnahme wegen Schmerzen im Bereich der rechten Hand ist am 18.09.1995 erfolgt. Hierzu gibt es nach den Ã¤rztlichen Berichten des Dr.P. gleichzeitige Angaben des KlÃ¤gers, dass er seit ca. sechs bis acht Wochen Schmerzen habe. Angaben des KlÃ¤gers zu einem auslÃ¶senden Ereignis haben hierbei gefehlt. Dies gilt noch fÃ¼r die Erstellung des Befundberichtes durch Dr.P. am 30.10.1996. Erst spÃ¤ter hat der KlÃ¤ger das erstmalige Auftreten von Schmerzen im rechten Handgelenk bei einer bestimmten beruflichen BetÃ¤tigung geltend gemacht. Hierbei fehlt bei der ersten aktenkundigen Angabe im Zentralklinikum A. im April 1997 noch ein Hinweis auf einen beruflichen Zusammenhang. Danach hÃ¤tte der KlÃ¤ger Ende 1995 bei nicht nÃ¤her bezeichneten schweren Arbeiten plÃ¶tzlich einen Stich im rechten Handgelenk verspÃ¼rt. Nicht Ã¼bersehen werden kann hierbei die vage Datierung dieses Vorgangs auf Ende September, die im weiteren Verfahren zunÃ¤chst auf September 1995 und im Klageverfahren wieder auf August/September 1995 gelegt wurde. Angesichts des Umstandes, dass es fÃ¼r den geltend gemachten Unfallvorgang keinerlei Zeugenwahrnehmung gibt, und dass der Begriff des Unfalls nicht nur die entsprechende kÃ¶rperliche Einwirkung sondern auch den Eintritt des Gesundheitsschadens erfordert, kann bei den nachgeschobenen Angaben des KlÃ¤gers nicht als mit hinreichender Sicherheit bewiesen angesehen werden, dass er sich im August oder September 1995 bei einem bestimmten beruflichen Arbeitsvorgang eine Verletzung des rechten Handgelenkes zugezogen hat. Die Darstellungen des KlÃ¤gers kÃ¶nnen auch deswegen nicht als hinreichend beweiskrÃ¤ftig angesehen werden, weil er nach der Erstellung des Gutachtens durch die Chirurgin Dr.W. in nunmehriger Kenntnis eines mÃ¶glicherweise geeigneten Unfallmechanismus entgegen seinen vorherigen Angaben nicht mehr vom Schieben eines sehr schweren Schreibtisches sondern vom Fortbewegen eines Aktenschrankes, der zum Kippen geneigt habe und deshalb auch ruckartig abgefangen habe werden mÃ¼ssen, spricht. In der Zusammenschau der

Befunddokumentationen und der klÃ¤gerischen Angaben geht der Senat deshalb davon aus, dass der KlÃ¤ger nach der Feststellung der GesundheitsstÃ¶rung am rechten Handgelenk ein ihm hierzu passendes Unfallereignis eingefÃ¼hrt hat.

Auch wenn man mit dem Sozialgericht das geltend gemachte Unfallereignis als bewiesen ansÃ¤he, kÃ¶nnte es nicht als wesentliche Ursache oder Mitursache der GesundheitsstÃ¶rung am rechten Handgelenk angesehen werden. Insoweit mÃ¼sste sich der Senat den GrÃ¼nden des angefochtenen Urteils anschlieÃen.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten stÃ¼tzt sich auf Â§ 193 SGG und folgt der ErwÃ¤gung, dass der KlÃ¤ger in beiden RechtszÃ¼gen nicht obsiegt hat.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 05.11.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024